

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel: Quo vadis?

Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte, VOSER RECHTSANWÄLTE, Baden

Ist ein Bauer mit Zusatzeinkommen durch Optionstransaktionen gewerbsmässiger Wertschriftenhändler oder nicht? Erzielt er durch seine Optionstransaktionen steuerfreie Kapitalgewinne oder steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit? Das Bundesgericht hatte diese Frage zu entscheiden und hat - es erstaunt uns nicht - den armen Bauern zum gewerbsmässigen Wertschriftenhändler erklärt.

Beim Bund und in allen Kantonen sind Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen steuerfrei. Steuerbar sind dagegen Einkommen aus gewerblicher Händlertätigkeit, sofern die Voraussetzungen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Diese heikle Frage der Abgrenzung von steuerfreien Kapitalgewinnen und steuerbaren Einkünften aus gewerbsmässiger Tätigkeit hat die Gemüter und die Gerichte schon häufig bewegt. Wo stehen wir heute mit dieser Abgrenzungsfrage und was ist in Zukunft (Unternehmenssteuerreform II) zu erwarten?

Das Bundesgericht nennt als Indizien für eine selbständige Erwerbstätigkeit folgende Kriterien: Systematische und planmässige Art und Weise des Vorgehens, Häufigkeit der Geschäfte, kurze Besitzesdauer, enger Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, Einsatz erheblicher Fremdmittel zur Finanzierung der Geschäfte, Wiederanlage der erzielten Gewinne in gleichartige Vermögenswerte. Heikel wird die Sache nun dadurch, dass nach Auffassung des Bundesgerichts unter Umständen auch bereits ein einziges dieser Indizien zur Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausreichen kann.

Um vermeintlich Klarheit zu schaffen, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung am 21. Juni 2005 ein Kreisschreiben zum Wertschriftenhandel erlassen. Nach diesem Kreisschreiben betreibt ein Steuerpflichtiger in jedem Fall eine private, steuerfreie Vermögensverwaltung, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens ein Jahr.
2. Das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriftenbestands zu Beginn der Steuerperiode.

3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50 % aller steuerbaren Einkünfte in der Steuerperiode betragen.
4. Die Anlagen bzw. deren Transaktionen sind grundsätzlich allen Anlegern zugänglich und stehen nicht in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bzw. sind nicht auf spezielle Kenntnisse aufgrund einer besonderen beruflichen Stellung zurückzuführen.
5. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (wie z.B. Zinsen, Dividenden usw.) sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
6. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Mit diesem Kriterienkatalog hat das Kreisschreiben leider herzlich wenig zur Klärung der Abgrenzungsfragen beigetragen. Der Katalog ist so gefasst, dass lediglich die schon bisher klaren "08.15-Fälle" die Kriterien der privaten Vermögensverwaltung erfüllen. Für alle weiteren Fälle besteht die Rechtsunsicherheit weiter.

Nun hat sich der Gesetzgeber der Problematik angenommen und will den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel im Unternehmenssteuerreformgesetz II ausdrücklich regeln (siehe den Gesetzeswortlaut im separaten Kasten).

Veräusserungsgewinne aus Wertschriften, die nicht in funktionalem Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb stehen, stellen nur dann Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, wenn:

- a. die Wertschriften mit mindestens zwanzig Prozent Fremdkapital erworben wurden und nicht länger als fünf Jahre im Eigentum dieser Person waren;
- oder
- b. der jährliche Verkaufserlös mindestens 500'000 Franken beträgt und das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen wertmässig mindestens zweimal umgeschlagen wurde.

Der Gesetzesentwurf sieht somit zwei alternative Kriterien vor. Ist mindestens eines der beiden Kriterien erfüllt, liegt gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor und der erzielte Gewinn ist als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Leider führt auch der Gesetzeswortlaut nicht zur gewünschten Klärung der Abgrenzungsfragen. Vielmehr taucht eine Unzahl von neuen Fragen auf: Welche Fremdmittel sind zu berücksichtigen? Nur diejenigen, welche in kausalem Zusammenhang und zeitlicher Nähe mit dem Wertschriftenerwerb aufgenommen werden? Ist nur eine Momentaufnahme im Erwerbszeitpunkt massgebend? Ist die Fremdfinanzierung jedes einzelnen Aktivums massgebend? Oder ist die anteilige Verschuldung unter Berücksichtigung aller Aktiven massgebend? Sehr zweifelhaft ist auch, ob das Kriterium der Umschlagshäufigkeit sachgerecht ist. Wer nicht mit Aktien handelt, sondern mit Derivaten (beispielsweise Optionen), erreicht die Umschlagsgrenze weniger rasch. Er ist also eher kein gewerbsmässiger Wertschriftenhändler, obwohl seine Investitionen ein viel professionelleres Vorgehen erfordern, als einfache Investitionen in Aktien. Soll das Eingehen von unverhältnismässig hohen Anlagerisiken nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes tatsächlich keine Rolle mehr spielen? Was ist unter dem Vermögensumschlag zu verstehen? Ist jemand, der sein Wertschriftenvermögen einmal umschichtet, d.h. verkauft und den Erlös wieder in Wertschriften investiert, ein gewerbsmässiger Wertschriftenhändler oder nicht? Hat er nun durch den Verkauf und anschliessenden Kauf sein Vermögen einmal oder zweimal umgeschlagen?

Aus all diesen Fragen lässt sich unschwer erkennen, dass der vorgesehene Gesetzeswortlaut noch nicht der Weisheit letzter Schluss sein kann. Die Problematik des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels wird uns damit auch in Zukunft noch beschäftigen. Wir bleiben dran.